

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Grünwerke GmbH, v.d. GF Herrn Ralf Zischke mit Sitz in 40233 Düsseldorf hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 27.06.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für drei WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von je 6.0 MW; Antragsgegenstand: Vereinbarkeit mit der Bauleitplanung der Stadt Schmallenberg (§ 25 Abs. 3 S. 1, S. 3 BauGB), Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit militärischen Belangen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB) und gem. den §§ 12 bis 17, 18a des Luftverkehrsgesetzes luftfahrtrechtlich zulässig, auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantrag:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1 – Vestas V150	8194932.1	Gellinghausen	4	113
WEA 2 – Vestas V150	8194932.2	Gellinghausen	3	38
WEA 3 – Vestas V150	8194933.3	Gellinghausen	3	40

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Zusammen mit den WEA Nr. 8194957.1, 8194957.2, 8194957.3, 8194957.4 und 8194957.5 bilden die beantragten WEA eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 18.12.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40345-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft